

DIE LINKE.Bundesschiedskommission

Aktenzeichen: BSchK/101/2010/A

Beschluss

In dem Verfahren

U. T. und D. H.

- Antragsteller (im weiteren AS) -

g e g e n

den Vorstand des Bundessprecherrates der BAG HARTZ IV

- Antragsgegner (im weiteren AG) -

hat die Bundesschiedskommission am 04.06.2011 entschieden:

1. Dem Antrag wird stattgegeben.
2. Die Beschlüsse des BundessprecherInnenrates vom 23. Oktober 2010 und der Delegiertenversammlung vom 24. Oktober 2010 sind, soweit sie sich nicht bereits in der Sache erledigt haben, gültig.

B e g r ü n d u n g:

I.

1. Die Antragsteller hatten am 15. November 2011 beantragt, einen vom Geschäftsführenden Vorstand der BAG Hartz IV am 26.10.2010 gefassten Beschluss aufzuheben und für satzungswidrig zu erklären. Der Beschluss lautete:

„Der Geschäftsführende BundesSprecherInnenRat der BAG Hartz IV stellt fest: Die BundesSprecherInnen- Sitzung am 23. Oktober in Gießen und die Delegiertenversammlung der BAG Hartz IV am 24. Oktober in Gießen waren nach § 30(2) der Bundessatzung der Partei DIE LINKE beschlussunfähig. Auf diesen Versammlungen gefasste Beschlüsse sind somit unwirksam“.

Mit dem Antrag wandten sich die AS gegen eine nachträgliche Aufhebung von Beschlüssen des BundessprecherInnenrates und der Delegiertenversammlung der BAG HARTZ IV. Er war im Wesentlichen damit begründet worden, dass zu der Versammlung des Bundessprecherinnenrates sowie zu der Delegiertenkonferenz der BAG ordnungs- und fristgemäß eingeladen worden war und die Versammlung auch wie vorgegeben stattgefunden hatte.

Nach Auffassung der AS zielte die nachträgliche Feststellung der Beschlussunfähigkeit vor allem darauf, den Beschluss der Delegiertenversammlung, Genossen W. S. als Vertreter der BAG HARTZ IV zu verpflichten, auf dem Programmkonvent der Partei das Diskussionsergebnis der Delegiertenversammlung vorzutragen, aufzuheben. Der Konvent der Partei hatte am 07. November 2011 stattgefunden.

2. Der AG hatte beantragt, den Antrag abzuweisen. Zwar sei richtig, dass die Feststellung von Beschlussunfähigkeit nur auf Antrag geschehen könne. Ein auf einer Versammlung nicht anwesendes Mitglied könne aber einen solchen nur im Nachhinein stellen. Dies sei „sehr wohl im Rahmen der Satzung“. Mit dieser Regelung solle „verhindert werden, dass bei gewählten Gremien eine Situation entsteht, dass eine anwesende Minderheit gegen die abwesende Mehrheit Beschlüsse durchsetzt.“

II.

Die BSchK kann der Auffassung der AG nicht folgen.

1. Das Begehren der Antragsteller war fristgerecht und zulässig. Die Bundesschiedskommission war auch zuständig, da es sich bei der BAG um einen bundesweiten Zusammenschluss handelt und die BAG-Satzung keine eigene Streitschlichtungskommission vorsieht, so dass die Bundesschiedskommission das Verfahren am 04.06.2011 eröffnet hatte.

2. Die Regelungen der (Bundes-)Satzung zur Feststellung von Beschlussfähigkeit in § 30 unterscheiden zunächst danach, ob es sich um eine Mitgliederversammlung oder um ein gewähltes Organ handelt. Für Mitgliederversammlungen liegt nach § 30 Absatz 3 der Bundessatzung bereits dann Beschlussfähigkeit vor, wenn alle teilnahmeberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß zu einer Versammlung eingeladen wurden. Schon hier kommt es nicht ausdrücklich nicht auf die Frage an, wie viele Mitglieder tatsächlich zu einer Versammlung erschienen sind.

Des Weiteren regelt die Satzung, dass grundsätzlich auch jede Versammlung eines gewählten Organs bereits dann beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (des Organs) anwesend ist. Dies festzustellen ist in der Regel Aufgabe einer Mandatsprüfungskommission am Beginn einer Versammlung. Eine solche Versammlung bleibt unabhängig davon beschlussfähig, ob sich im Laufe einer Versammlung die Zahl der Teilnehmenden ändert oder nicht. Dies ändert sich erst dann, wenn auf einer solchen Versammlung ein Antrag auf Feststellung von Beschlussunfähigkeit gestellt und dies durch Auszählung festgestellt wird.

Die Satzung will gerade nicht im Nachhinein Beschlüsse von Versammlungen von denen „kippen“ lassen, die nicht an ihnen teilgenommen haben oder denen der Inhalt oder die Richtung von Beschlüssen oder Wahlen bei ordnungsgemäßer Einladung nicht gefallen.

Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die Satzung der BAG HARTZ IV keine eigenständige Regelung zur Frage der Feststellung der Beschlussfähigkeit enthält, so dass hierzu die Regelungen der

Bundessatzung maßgebend sind. Da sowohl der Bundessprecher/innenrat als auch die Bundesdelegiertenversammlung der BAG HARTZ IV nach deren Satzung zu wählende Organe sind und sich aus von anderen Gremien gewählten Vertreter/innen zusammensetzt, bestimmt sich die Frage der Beschluss(un)fähigkeit auch nach den oben zitierten § 30 Absatz 2 und 4 der Bundessatzung.

2. Die Satzung der BAG HARTZ IV enthält darüber hinaus auch keine eigenständige Regelung zur Einladungsfrist für die (nur) 2 x im Jahr durchzuführenden Delegiertenversammlungen. Es kann jedoch dahinstehen, ob daher auch für diese Versammlungen die Frist zur Einladung eines Bundesparteitages identisch oder analog anzuwenden ist. Denn den dem Antrag beigefügten Unterlagen war zu entnehmen, dass den Delegierten spätestens seit dem 22. September 2010 bekannt war, dass die 2. Delegiertenkonferenz am 24. Oktober 2010 stattfinden soll. Dies ist nach Auffassung der BSchK ausreichend Zeit für alle Delegierten, sich zeitlich und inhaltlich auf die Versammlung vorzubereiten. Jedenfalls stand es damit im eigenen Ermessen der Delegierten, eine Teilnahme sicherzustellen.

3. Für die BSchK war nicht feststellbar, ob es sich beim Geschäftsführenden Bundessprecher/innenrat überhaupt um ein satzungsgemäßes Organ handelt; jedenfalls ist ein solches in der vorgelegten Satzung der BAG HARTZ IV nicht aufgeführt. Die BSchK hat große Zweifel, ob ein aus einem gewählten Organ abgeleitetes Gremium Beschlüsse von satzungsmäßigen Organen aufheben und in Frage stellen kann. Für eine nachträgliche Feststellung von Beschlussunfähigkeit sind zudem nach der Satzung allein die Schiedskommissionen zuständig. Ein/e nicht auf einer Versammlung anwesende Delegierte/r steht daher für ihr/sein Ansinnen nur der Weg der Einleitung eines Verfahrens vor der BSchK offen.

4. Die BSchK hat keine Kenntnis, welcher Art und wie viele Beschlüsse auf den o.g. Versammlungen getroffen wurden. Soweit die Antragsteller jedoch eine Wiederherstellung des Auftrages an Gen. W. S. für den Programmkonvent, wie ihn die Delegiertenversammlung am 24. Oktober beschlossen hatte, anstreben, kann dem die BSchK nicht entsprechen, weil der Programmkonvent zeitlich schon vor Einreichung des Antrages stattgefunden hatte.

Die Entscheidung erging einstimmig.

Gegen die Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben.